

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Änderung der Kirchen-
ordnung der Evangeli-
schen Kirche von West-
falen

60. KO-Änderungsgesetz (Arti-
kel 180 und 181)

und

Änderung des Kirchen-
gesetzes über die Ver-
waltung des Sakraments
der Heiligen Taufe in der
Ev. Kirche von Westfalen

1. Änderungsgesetz (Artikel I
Ziff. 6 Satz 7 TaufO)

Überweisungsvorschlag: Theologischer Tagungsausschuss/Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt die Entwürfe des 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des 1. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe in der Ev. Kirche von Westfalen mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

I. Auftrag der Landessynode 2011:

„... damit die Regelungen zum Patenamnt den Weg zur Taufe nicht erschweren“

Die Landessynode 2011 hat im Rahmen ihrer Diskussion über das „Jahr der Taufe“ u.a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Ständigen Theologischen Ausschuss mit einer theologischen Ausarbeitung zum Patenamnt zu beauftragen. Dabei sollen die Anträge aus den Kirchenkreisen Arnsberg, Lünen, Gütersloh und Dortmund-Mitte-Nordost geprüft werden.

Die Landessynode regt an, folgende Aspekte zu berücksichtigen, damit die Regelungen zum Patenamnt den Weg zur Taufe nicht erschweren:

- *Die Patinnen und Paten sollen in der Erfüllung ihrer Aufgabe gestärkt werden.*
- *Die veränderte gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit ist in den Blick zu nehmen.“*

Die genannten Anträge aus den vier Kirchenkreisen Arnsberg, Dortmund-Mitte-Nordost, Gütersloh und Lünen konzentrierten sich vor allem auf ein Problemfeld, nämlich die Bestimmung in Art. 180 Abs. 2 KO, dass „mindestens eine Patin oder ein Pate [...] der evangelischen Kirche angehören“ muss. Es wurde ausgeführt, dass die konfessionelle Situation sowohl in der Diaspora wie auch in der Großstadt es Familien erschwere, evangelische Patinnen oder Paten zu finden. Das könne dazu führen, dass die Taufe eines Kindes evangelischer Eltern nicht stattfinden kann, weil kein evangelischer Pate gefunden werden konnte. Die Bedeutung von Patinnen und Paten für die Täuflinge wie für die christliche Gemeinde wurde betont, gleichzeitig aber auch gefordert, dem Wunsch nach einer Taufe nachgeben zu können, auch wenn eine evangelische Person nicht als Pate zur Verfügung stünde.

II. Diskussion im Ständigen Theologischen Ausschuss und im Ständigen Kirchenordnungsausschuss:

„... dass dieses kirchliche Amt in der Familie wahrgenommen wird“

Der Ständige Theologische Ausschuss – und mit ihm der Ständige Kirchenordnungsausschuss – haben die Frage des Patenamntes intensiv bedacht, was der der Landessynode 2012 in einem kurzen Zwischenbericht zur Kenntnis gegeben werden konnte. Dabei wurde parallel an einer theologischen Handreichung für Eltern und Paten und an einer möglichen Änderung der rechtlichen Bestimmungen zum Patenamnt gearbeitet. Zu Letzterem wird hiermit ein Vorschlag vorgelegt.

Auch wenn das Patenamnt nicht biblisch direkt bezeugt ist, hat es sich in seiner Tradition seit der Alten Kirche bis heute in der kirchlichen Wirklichkeit als sinnvoll erwiesen. Gegenwärtig bedeutet Patenschaft aus der Sicht der Kirche vor allem, das Patenkind zur Taufe zu begleiten, stellvertretend oder mit dem Patenkind zusammen sich in das Glaubensbekenntnis der Gemeinde einzuschließen und das Vertrauen, das die Eltern mit der Bitte um Übernahme der Patenschaft in die Patin oder den Paten gesetzt haben, zu erhalten und zu einem Vertrauensverhältnis zum Patenkind auszubauen.

Paten „verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird.“ So beschreibt es die Taufordnung der EKvW.

Als wichtige Merkmale des Patenamtes werden dort u.a. die Fürbitte für das Kind und die Tauferinnerung genannt. Soweit es ihnen möglich ist, sollen die Patinnen und Paten dazu helfen, dass das Kind einen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde findet.

Hinzu kommt als weiterer, aber nicht selbstständiger Aspekt die Taufzeugenschaft. Daraus erklärt sich die Bestimmung, dass Patinnen und Paten in der Regel im Taufgottesdienst anwesend sein sollen.

Im Taufgottesdienst bekennen Patinnen und Paten gemeinsam mit der versammelten Gemeinde ihren christlichen Glauben. Gemäß der Formulierungen im Taufbuch werden sie zusammen mit den Taufeltern: „Wollt ihr, dass euer Kind getauft wird?“ und danach „Wollt ihr es christlich erziehen und ihm nach besten Vermögen den Weg weisen zu einem Leben als Christ?“ Auf diese Frage antworten sie: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Vielerorts ist es üblich, dass Patinnen und Paten zu Beginn des Gottesdienstes mit Namensnennung begrüßt werden; sie können Lesungen zur Taufe übernehmen, das Kind am Taufbecken auf dem Arm halten, die Taufkerze anzünden. Über Bekenntnis und Versprechen hinaus können Patinnen und Paten also in den Gottesdienst eingebunden sein.

Die genannten Aufgaben beschreiben das Patenamt als ein kirchliches Amt. Die Besonderheit besteht darin, dass dieses kirchliche Amt im Kontext der Familie wahrgenommen wird. Patenschaft findet auch in familiären und freundschaftlichen Zusammenhängen statt. Patinnen und Paten erweitern den engeren Kreis der Familie; sie können für ihr Patenkind zur Vertrauensperson werden, die neben den Eltern für Fragen des Lebens und des Glaubens ansprechbar ist. Diese doppelte (kirchliche wie familiäre) Perspektive ist beim Nachdenken über das Patenamt immer zu beachten; die Spannung darf nicht einseitig aufgelöst werden.

Patinnen und Paten begleiten die Kinder auf deren Taufweg. Sie üben also ein wichtiges Amt in der Kirche aus. Für Familien, die ihr(e) Kind(er) taufen lassen wollen, stellt sich jedoch in der gegenwärtigen gesellschaftlichen und kirchlichen Realität häufig das Problem, dass sie in ihrem Freundes- und Verwandtenkreis keine geeigneten Personen finden, die Mitglied der evangelischen Kirche sind. Dies ist als Problem wahrzunehmen, weil es in einigen Fällen den Weg zur Taufe versperrt hat. Auch wenn verstärkte Bemühungen in enger Zusammenarbeit von Familie und Kirchengemeinde manchmal dazu führen können, dass doch noch ein evangelischer Pate oder eine evangelische Patin gefunden wird, bleibt das Problem grundsätzlich bestehen.

Es sind eine Reihe von Lösungsmöglichkeiten dazu vorgeschlagen worden:

- Ein Verzicht darauf, Paten oder Patinnen als rechtlich notwendig für jeden Taufakt vorzusehen.

Dies ist im Jahr 2011 vom Kirchenkreis Arnsberg vorgeschlagen worden. Das hieße, dass in Ausnahmefällen eine Taufe auch ohne einen Paten oder eine Patin stattfinden kann.

Es ist zu befürchten, dass eine solche Ausnahmeregelung sich zum Regelfall entwickeln könnte. Das würde die Rolle der Patinnen und Paten schwächen. Dem gegenüber hat aber die Landessynode im „Jahr der Taufe“ 2011 das 5. Projektziel „Patinnen und Paten stärken“ bewusst bestätigt und beschlossen: „Wir danken allen, die als Patinnen und Paten Verantwortung übernehmen für Getaufte.“ Nicht nur die lange Tradition des Patenamtes, sondern vor allem die gegenwärtigen, vielfach guten Erfahrungen mit Patinnen und Paten sprechen also dagegen, diesen weitgehenden Vorschlag umzusetzen. Der Kirchenkreis Arnsberg hat im Jahr 2012 dem von der Kirchenleitung gemachten Vorschlag zugestimmt.

- Die Zulassung von Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen (also z.B. auch Muslime oder Atheisten) als Paten.

Dieser Vorschlag wird – für den zweiten Paten neben mindestens einem evangelischen Paten - u.a. im Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost vertreten. Er wäre nur dann möglich, wenn das Patenamnt ein rein familiäres und kein kirchliches wäre. Weil das Patenamnt aber aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder erwächst, gehören liturgische Funktionen (z.B. das aktive Mitsprechen des Glaubensbekenntnisses im Gottesdienst) und die bewusst christliche Begleitung des kindlichen Lebensweges zum Patenamnt dazu. Das kann von einem nicht-christlichen Paten weder erwartet noch ausgefüllt werden.

In diesem Zusammenhang ist vereinzelt auch gefordert worden, nicht-christlichen Verwandten oder Freunden der Tauffamilie den reduzierten Status eines „Taufzeugen“ zuzugestehen. Eine Reduzierung des Patenamntes auf die bloße Bezeugung der Taufe erscheint ebenso unangemessen wie die Einführung eines abgestuften Systems von beteiligten Personen. Die Taufzeugenschaft würde als „Patenschaft light“ fungieren, was der Bedeutung des Patenamntes nicht entspräche. Das eigenständige Amt des „Taufzeugen“ kennt die EKvW aus guten Gründen nicht – die reine Bezeugung der Taufe ist (außerhalb der Ausnahmesituation Nottaufe) kein selbstständiger Akt.

- Die Zulassung von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen als Patinnen oder Paten auch dann, wenn kein Pate Mitglied der evangelischen Kirche ist.

Dies erscheint grundsätzlich als ein theologisch wie pragmatisch angemessener Weg. Es ist jedoch zu überlegen, ob der Kreis der Kirchen prinzipiell offen bleiben oder in irgendeiner Weise bestimmt werden sollte.

Die Variante der prinzipiellen Offenheit für Mitglieder aller christlichen Kirchen als alleinige Paten bei einer evangelischen Taufe wird wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der sich christlich nennenden Kirchen sowie der Schwierigkeit der Abgrenzung zu Sekten und sonstigen Gemeinschaften nicht vertreten.

Oft diskutiert wird die Konkretisierung auf die Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossen sind. Dies hat z.B. der Kirchenkreis Gütersloh in seiner Eingabe zur Landessynode 2011 formuliert. Tatsächlich bestehen hier vielfach gute Erfahrungen in bewährter ökumenischer Zusammenarbeit.

Dabei sind aber zwei Schwierigkeiten zu beachten:

~ Zum einen ist der Kreis der zur ACK gehörenden Kirchen innerhalb Deutschlands und Nordrhein-Westfalens unterschiedlich. Die Neuapostolische Kirche z.B. gehört in einigen regionalen ACKs, nicht aber in NRW zu diesem Kreis; im Gegenteil wird sie in der Taufordnung explizit zu den „Sekten“ gezählt, deren Mitglieder nicht Paten in der EKvW werden können. Es wäre nur schwer verständlich zu machen, warum ein Mitglied der Neuapostolischen Kirche nicht Pate sein kann, wenn er aus NRW kommt, wohl aber wenn er aus einem anderen Bundesland kommt.

~ Zum anderen bestehen zu einigen Kirchen innerhalb der ACK zum Teil erhebliche Unterschiede im Taufverständnis. So kennt beispielsweise die Heilsarmee das Sakrament der Taufe und damit die Wahrnehmung eines Patenamntes gar nicht. Bei den täuferischen Kirchen innerhalb der ACK besteht eine grundsätzliche Bereitschaft, einen erwachsenen (und volksgläubig als Kind getauften) Taufbewerber erneut zu taufen. Der bisherige Tauf-

weg wird also seitens dieser Kirchen nicht akzeptiert, was ein theologisches Ungleichgewicht bedeutet, das ein Patenamts belasten würde.

Aus den genannten Gründen hat sich die Kirchenleitung diesem Vorschlag nicht anschließen können, sondern einen eigenen Vorschlag entwickelt, dem im Jahr 2012 der Kirchenkreis Gütersloh zugestimmt hat.

III. Entwurf einer Änderung der rechtlichen Bestimmungen zum Patenamts: „müssen aber Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“)..."

Es erscheint sinnvoll, bei der Benennung der Kirchen, aus denen ein (alleiniger) Pate kommen muss, die elf Kirchen in den Blick zu nehmen, die mit der „Magdeburger Erklärung“ eine wechselseitige Anerkennung der Taufe ausgesprochen haben.

Mit dieser Erklärung wurde ein theologischer Konsens erreicht, der ausdrückt, dass die Taufe tatsächlich das „Sakrament der Einheit“ ist. Sie ist das ökumenisch viel beachtete Ergebnis einer Reihe von Vorüberlegungen. So gab es seit gut 30 Jahren einzelne regionale Vereinbarungen zwischen Gliedkirchen der EKD und römisch-katholischen Diözesen bzw. - im Falle Baden-Württembergs - auf ACK-Ebene zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe. Im Mai 2002 ging vom Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Kasper, die Initiative aus, sich in den Bischofskonferenzen mit dem Thema Taufe und mit der ökumenischen Bedeutung der wechselseitigen Anerkennung der Taufe zu beschäftigen und zwischen den Kirchen entsprechende Vereinbarungen zu unterzeichnen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Initiative aus Rom aufgenommen und vorgeschlagen, die wechselseitige Taufanerkennung für den gesamten Bereich der DBK und der EKD anzustreben. Die EKD hat diesen Vorschlag dahingehend erweitert, dass die angestrebte Vereinbarung über eine knappe und förmliche Erklärung der wechselseitigen Anerkennung der Taufe hinausgehen soll und eine willkommene Gelegenheit ist, das gemeinsame Verständnis der Taufe zu entfalten und die ökumenische Bedeutung der Taufe zu würdigen. Ferner wurde eine Öffnung für alle diejenigen Mitglieds- und Gastkirchen der ACK angeboten, die sich an ihr beteiligen wollen. Nach intensiver theologischer Arbeit haben elf zur ACK gehörende Kirchen am 29. April 2007 in einem Gottesdienst im Magdeburger Dom gefeiert die wechselseitige Anerkennung der Taufe ausgesprochen und das entsprechende Dokument unterzeichnet. Es sind dies:

- Äthiopisch-Orthodoxe Kirche
- Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland
- Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland
- Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
- Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- Orthodoxe Kirche in Deutschland
- Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz)
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

Der Text der „Magdeburger Erklärung“ genannten wechselseitigen Taufanerkennung wurde erstmalig kirchenamtlich veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 / 2013 (siehe Anlage 1).

Der Bezug auf die Kirchen der Magdeburger Erklärung als Grundlage für die (alleinige) Patenschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen erweitert den Kreis derer, die Pate bei einer Taufe in der EKvW werden können. Insofern ist zu erwarten, dass eine Vielzahl der Problemfälle, die zu den Anträgen an die Landessynode 2011 geführt haben, in Zukunft nicht mehr auftreten werden. Dem Beschluss der Landessynode, dass die Regelungen zum Patenamts den Weg zur Taufe nicht erschweren, wird an dieser Stelle in weitgehender Weise entsprochen. Gleichzeitig ist dies keine willkürlich-pragmatische Änderung. Denn mit dem erzielten Konsens im Verständnis der Taufe und ihrer wechselseitigen Anerkennung ist eine theologisch neue Situation gegeben, die eine Veränderung der Kirchenordnung und – ihr folgend – der Taufordnung theologisch gut begründet.

Neben den Formulierungen, die festlegen, welcher Kirche mindestens ein Pate oder eine Patin angehören muss, sind weitere Änderungen vorgeschlagen worden. So wird in Art. 181 Abs. 2 statt der „evangelischen“ die „christliche“ Erziehung des Kindes benannt. Damit wird einerseits darauf eingegangen, dass eine evangelische Erziehung von einem römisch-katholischen oder einem orthodoxen Paten nicht erwartet werden kann. Andererseits wird auf das Taufbuch (Agende für die Evangelische Kirche der Union, Band 2, 2000) Bezug genommen, in der die Eltern und Paten ebenfalls nicht auf eine „evangelische“, sondern auf eine „christliche“ Erziehung verpflichtet werden. Die Formulierung der Taufverpflichtung („Wollt ihr es christlich erziehen und ihm nach besten Vermögen den Weg weisen zu einem Leben als Christ?“ a.a.O., S. 50) wird in Art. 180 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. Dass dabei die Formulierung „... den Weg weisen zu einem Leben als evangelische Christin oder Christ“ gewählt wurde, macht deutlich, dass eine christliche Taufe immer in eine konkrete Kirche hinein geschieht, in diesem Fall in die evangelische Kirche.

Auch für den Sonderfall, dass beide Eltern nicht evangelisch sind, gilt der Grundsatz der „christlichen Erziehung“, die von Patinnen und Paten ausgeübt werden kann, die den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung angehören. Die vorgeschlagene Änderungsformulierung für Art. 181 Abs. 1 Satz 2 (und dem folgend in Art. I, Ziff. 7 der TaufO) ist allerdings im Laufe des Stellungnahmeverfahrens noch einmal überarbeitet worden (s.u.).

Nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 14.-16. Februar wurden die so zustande gekommenen Änderungsvorschläge den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Die Beschlüsse der Kirchenkreise sind in der Anlage 6 dokumentiert.

Dem Vorschlag zur Änderung von Art. 180 Abs. 1 KO haben 24 KK zugestimmt.
Dem Vorschlag zur Änderung von Art. 180 Abs. 2 KO haben 22 KK zugestimmt.
Dem Vorschlag zur Änderung von Art. 181 Abs. 1 KO haben 19 KK zugestimmt.
Dem Vorschlag zur Änderung von Art. 181 Abs. 2 KO haben 20 KK zugestimmt.

Die Kirchenkreise, die einzelnen Änderungsvorschlägen nicht zustimmen konnten, haben dabei nicht einheitlich in eine andere Richtung argumentiert, sondern zum Teil sehr unterschiedliche Alternativvorschläge gemacht.

IV. Diskussion des besonderen Falls: „wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören...“

Einzig in Art. 181 Abs. 2 KO (und entsprechend in Art. I, Ziff. 7 der TaufO) ist eine gewisse Tendenz erkennbar. 8 Kirchenkreise haben sich dafür ausgesprochen, für den Sonderfall, dass beide Elternteile nicht evangelisch sind, entweder mindestens eine evangelische Patin oder einen evangelischen Paten vorzusehen bzw. von den Paten nicht nur eine „christliche Erziehung“ zu verlangen.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat die Rückmeldungen gesichtet und diskutiert. Der Ausschuss sah sich durch die Vielzahl der zustimmenden Rückmeldungen darin bestärkt, an der grundsätzlichen theologischen Richtung des gemachten Änderungsvorschlags festzuhalten und diesen nur an einem Punkt zu modifizieren.

Der Ausschuss hat sich dem Vorschlag des Kirchenkreises Herford (ähnlich der Kirchenkreis Dortmund-Süd) angeschlossen, in Art. 181 Abs. 1 Satz 2 analog zu Art. 180 Abs. 1 zu formulieren:

„1 Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. 2 Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine Patin oder ein Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt und ihm nach bestem Vermögen den Weg weist zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.“

Entsprechend sollte auch Art. I Ziff. 6 Satz 7 TaufO geändert werden. Mit dieser Formulierung präzisierte der Ständige Theologische Ausschuss die Aufgabe des Paten / der Patin für den Sonderfall, dass beide Elternteile des Täuflings nicht der evangelischen Kirche angehören. Bewusst wurde dabei die Aufgabe einer christlichen Erziehung nicht allgemein Christen und Christinnen zugewiesen, sondern Patinnen und Paten.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat ebenfalls eine Sichtung der Rückmeldungen vorgenommen und den o.a. Vorschlag diskutiert. Er hat der Beibehaltung des Entwurfs der Kirchenleitung zu Art. 180 KO ebenfalls zugestimmt. Kritisch gesehen wurde jetzt die entsprechende Formulierung zu Art. 181 Abs. 1 S. 2 KO. Es wurde darauf hingewiesen, dass Art. 180 KO hauptsächlich die Rolle der Paten regelt, während Art. 181 KO die Rolle möglicher evangelischer (!) „Ersatzpersonen“ für den Fall normiert, dass kein Elternteil der evangelischen Kirche angehört. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat einen Vorschlag gemacht, in dem der ursprüngliche Text des Art. 181 (1) 2 KO weitestgehend beibehalten wurde:

„1 Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. 2 Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.“

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2013 die Änderungsvorschläge beider Ausschüsse zu Art. 181 (1) 2 KO diskutiert. Sie hat für den Vorschlag an die Landessynode eine Formulierung gewählt, mit dem die Anliegen der beiden Ständigen Ausschüsse aufgenommen wurden. Am Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses leuchtete ein, dass das Patenamts dadurch gestärkt wird (so der Beschluss der Landessynode 2011), dass für den hier genannten Sonderfall explizit Paten verlangt werden. Am Vorschlag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses leuchtete ein, dass für den Sonderfall zweier nicht-

evangelischer Elternteile zumindest ein evangelischer Pate bei der Taufe anwesend sein sollte. Deshalb wurde gegenüber dem bisherigen Kirchenleitungsvorschlag bei der Nennung von Patin und Pate jeweils das Wort „evangelisch“ eingefügt:

„1 Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. 2 Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt.“

Die Kirchenleitung hat beschlossen, dem Entwurf einer Änderung der Taufordnung und dem Entwurf eines 60. KO-Änderungsgesetzes zuzustimmen und beide Entwürfe der Landessynode 2013 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die der Landessynode vorgeschlagenen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind in den Anlagen kenntlich gemacht. (Az.: 411.3).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1:** Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007
- Anlage 2:** Entwurf des 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Anlage 3:** Synopse Art. 180-183 KO 2011/2013
- Anlage 4:** Entwurf des 1. Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Anlage 5:** Synopse Art. I Ziff. 6 und 7 TaufO (215) 2002/2013
- Anlage 6:** Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 16* - Bekanntmachung der wechselseitigen Anerkennung der Taufe. Vom 29. April 2007.

Die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe ("Magdeburger Erklärung") vom 29. April 2007 wird nachstehend bekannt gemacht.

Die christliche Taufe

Jesus Christus ist unser Heil. Durch ihn hat Gott die Gottesferne des Sünders überwunden (Römer 5,10), um uns zu Söhnen und Töchtern Gottes zu machen. Als Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung bedeutet die Taufe Neugeburt in Jesus Christus. Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben Gottes Liebe bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint. Als ein Zeichen der Einheit aller Christen verbindet die Taufe mit Jesus Christus, dem Fundament dieser Einheit. Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe.

Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird. Diese wechselseitige Anerkennung der Taufe ist Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit (Epheser 4,4-6). Die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar.

Wir bekennen mit dem Dokument von Lima: Unsere eine Taufe in Christus ist „ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“ (Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Taufe, Nr. 6).

Magdeburg, den 29. April 2007

Folgende Kirchen haben diesem gemeinsamen Text zugestimmt:

Äthiopisch-Orthodoxe Kirche
Erzpriester Dr. Merawi **Tebege**

Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler
Gemeinden in Deutschland

Reverend Christopher **Jage-Bowler**

Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche
in Deutschland

Erzbischof Primas Karekin **Bekdjian**

Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen

Präses Pastor Fritz **Baarlink**

Evangelische Brüder-Unität

– Herrnhuter Brüdergemeine

Pfarrer Martin **Theile**

Evangelische Kirche in Deutschland

Bischof Wolfgang **Huber**

Evangelisch-methodistische Kirche

Superintendent Christian **Voller-Morgenstern**

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken
in Deutschland

Dekan Johannes **Urbisch**

Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland

Erzbischof **Longin von Klin**

Römisch-Katholische Kirche

Karl Kardinal **Lehmann**

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Bischof Hans-Jörg **Voigt**

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Entwurf

(Stand: 17.10.2013)

60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 2013

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 180 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt.
2Pattinnen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pattinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe ("Magdeburger Erklärung") unterzeichnet haben.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als weitere Pattinnen und Paten können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden.“

2. a) In Artikel 181 Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „wenn anstelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen“ durch die Worte „wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt“ ersetzt.
- b) In Artikel 181 Absatz 2 wird das Wort „evangelische“ durch das Wort „christliche“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/60

Synopsis KO, Stand: 17.10.2013

Geltende KO.EKvW 2012	Vorschlag für eine Änderung der Kirchenordnung
Artikel 180	Artikel 180
(1) ¹ Für die Taufe eines Kindes werden Patinnen und Paten bestellt, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. ² In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.	(1) ¹ Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. ² Patinnen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.
(2) ⁴ Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. ² Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. ³ Das Nähere regelt die Taufordnung.	(2) ¹ Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe ("Magdeburger Erklärung"¹) unterzeichnet haben. ² Als weitere Patinnen und Paten können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden. ³ Das Nähere regelt die Taufordnung.
(3) Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten.	(3) Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten.
(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.	(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.
(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.	(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.

¹ [redaktionelle Fußnote:] **Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“)** vom 29. April 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 15. Januar 2013 (ABI. EKD 2013 S. 30). Unterzeichnerkirchen sind: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

Synopse KO, Stand: 17.10.2013

Artikel 181	Artikel 181
(1) ¹ Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ² Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.	(1) ¹ Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ² Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt.
(2) Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,	(2) Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,
a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,	a) wenn die christliche Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,
b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamnt ablehnen.	b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamnt ablehnen
(3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.	(3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.
Artikel 182	Artikel 182
¹ Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ² Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.	¹ Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ² Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
Artikel 183	Artikel 183
(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.	(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.
(2) ¹ Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ² Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.	(2) ¹ Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ² Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

Entwurf

(Stand: 17.10.2013)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 6 Satz 6 bis Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„6Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. 7Patinen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen aber Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe ("Magdeburger Erklärung") unterzeichnet haben.“
Satz 9 bis 15 werden zu Satz 8 bis 14.

2. Artikel 1 Ziffer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung zuverlässig sorgt.“

3. In Artikel 1 Ziffer 7 Satz 3 Buchstabe a wird das Wort „evangelische“ durch das Wort „christliche“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2013

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/60

Synopse TaufO, Stand: 17.10.2013

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 2013</p>
	<p>Änderungsvorschläge</p>
<p style="text-align: center;">Artikel I Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen</p>
<p>Biblisch-theologische Grundlegung</p>	<p>Biblisch-theologische Grundlegung</p>
<p>I. ¹Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. ²Jesus Christus hat seiner Gemeinde geboten und verheißen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18–20).</p>	<p>I. ¹Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. ²Jesus Christus hat seiner Gemeinde geboten und verheißen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18–20).</p>
<p>II. ¹Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. ²Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und verheißt ihm seinen Heiligen Geist. ³Alle Getauften sind zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge gerufen. ⁴Sie gehören zu Jesus Christus und sind Glieder an seinem Leib. ⁵Die Taufe führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit</p>	<p>II. ¹Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. ²Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und verheißt ihm seinen Heiligen Geist. ³Alle Getauften sind zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge gerufen. ⁴Sie gehören zu Jesus Christus und sind Glieder an seinem Leib. ⁵Die Taufe führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit</p>

Synopse TaufO, Stand: 17.10.2013

<p>ihrem Leben antworten. ⁶Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus (Röm. 6,3 und 4, Mark. 16,16).</p> <p>⁷Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.</p>	<p>ihrem Leben antworten. ⁶Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus (Röm. 6,3 und 4, Mark. 16,16).</p> <p>⁷Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.</p>
<p>III. ¹Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. ²„Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4,4 und 5).</p> <p>Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende</p> <p style="text-align: center;">Ordnung¹</p> <p>erlassen.</p>	<p>III. ¹Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. ²„Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4,4 und 5).</p> <p>Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende</p> <p style="text-align: center;">Ordnung¹</p> <p>erlassen.</p>
<p>1.¹Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. ²Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.</p> <p>³Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. ⁴Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.</p>	<p>1.¹Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. ²Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.</p> <p>³Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. ⁴Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.</p>
<p>2.¹Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.</p> <p>²Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). ³Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.</p> <p>⁴Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. ⁵Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.</p>	<p>2.¹Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.</p> <p>²Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). ³Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.</p> <p>⁴Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. ⁵Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.</p>

¹ Siehe auch die Artikel 177 bis 183 KO (Nr. 1).

Synopse TaufO, Stand: 17.10.2013

<p>⁶Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. ⁷Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.</p> <p>⁸In Gemeinden reformierter Tradition ist die Nottaufe nicht üblich.</p>	<p>⁶Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. ⁷Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.</p> <p>⁸In Gemeinden reformierter Tradition ist die Nottaufe nicht üblich.</p>
<p>3.¹Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. ²Die Art der Unterweisung ist abhängig vom Alter des Täuflings.</p> <p>³Soll ein Säugling oder ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. ⁴Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung der Taufe verdeutlicht werden. ⁵Eltern und die Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.</p> <p>⁶Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.</p> <p>⁷Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. ⁸Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>⁹Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. ¹⁰Sie sind mit Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen. ¹¹Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen.</p> <p>¹²Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. ¹³Sie lädt sie zu Gottesdiensten und</p>	<p>3.¹Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. ²Die Art der Unterweisung ist abhängig vom Alter des Täuflings.</p> <p>³Soll ein Säugling oder ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. ⁴Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung der Taufe verdeutlicht werden. ⁵Eltern und die Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.</p> <p>⁶Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.</p> <p>⁷Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. ⁸Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>⁹Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. ¹⁰Sie sind mit Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen. ¹¹Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen.</p> <p>¹²Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. ¹³Sie lädt sie zu Gottesdiensten und</p>

Synopse TaufO, Stand: 17.10.2013

<p>kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.</p> <p>¹⁴Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. ¹⁵Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.</p>	<p>kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.</p> <p>¹⁴Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. ¹⁵Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.</p>
<p>4.¹Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. ²Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.</p> <p>³Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.</p> <p>⁴Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>⁵Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.</p> <p>⁶Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.</p> <p>⁷Die Täuflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.</p>	<p>4.¹Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. ²Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.</p> <p>³Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.</p> <p>⁴Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>⁵Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.</p> <p>⁶Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.</p> <p>⁷Die Täuflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.</p>
<p>5.¹Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. ²Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.</p> <p>³An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.</p>	<p>5.¹Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. ²Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.</p> <p>³An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.</p>

Synopse TaufO, Stand: 17.10.2013

<p>6.₁Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern.</p> <p>₂Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag.</p> <p>₃Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil.</p> <p>₄Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird.</p> <p>₅Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.</p> <p>₆In der Regel werden für die Taufe eines Kindes zwei Patinnen oder Paten bestellt. ₇In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.</p> <p>₈Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. ₉Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. ₁₀Mitglieder von Sekten, z. B. Neuapostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u. a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.²</p> <p>₁₁Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der</p>	<p>6.₁Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern.</p> <p>₂Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag.</p> <p>₃Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil.</p> <p>₄Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird.</p> <p>₅Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.</p> <p>₆Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. ₇Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“¹) unterzeichnet haben.</p> <p>₈ Als weitere Patinnen und Paten können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden. ₉Mitglieder von Sekten, z. B. Neuapostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u. a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.²</p> <p>₁₀Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der</p>
---	--

1 [redaktionelle Fußnote:] Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 15. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 30). Unterzeichnerkirchen sind: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

2 Eine ausführliche Beschreibung von Sekten und Sondergemeinschaften findet sich im „Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“, Hg. Hans Krecht / Matthias Kleiminger, 6., überarb. u. erg. Aufl., Gütersloher Verlagshaus 2006, ISBN 978-3-579-03585-7.

Synopse TaufO, Stand: 17.10.2013

<p>Suche unterstützen. ¹²Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.</p> <p>¹³Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>¹⁴Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.</p> <p>¹⁵Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.</p>	<p>Suche unterstützen. ¹¹Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.</p> <p>¹²Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>¹³Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.</p> <p>¹⁴Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.</p>
<p>7. ¹Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass anstelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.</p> <p>³Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,</p> <p>a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,</p> <p>b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamt ablehnen,</p> <p>⁴Auch Kinder, deren Taufe zurückgestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.</p> <p>⁵Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das</p>	<p>7. ¹ Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ² Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt.</p> <p>³Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,</p> <p>a) wenn die christliche Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,</p> <p>b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamt ablehnen,</p> <p>⁴Auch Kinder, deren Taufe zurückgestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.</p> <p>⁵Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das</p>

Synopse TaufO, Stand: 17.10.2013

Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.	Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.
8. ₁ Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ₂ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ₃ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.	8. ₁ Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ₂ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ₃ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
9. ₁ Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden. ₂ Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ¹ ₃ Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen. ₄ Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.	9. ₁ Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden. ₂ Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ¹ ₃ Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen. ₄ Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.
Artikel II Inkrafttreten 1.Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. 2.Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.	Artikel II Inkrafttreten 1.Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. 2.Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.

¹ Siehe Kirchenbuchordnung (Nr. 870).

„Änderung der Kirchenordnung – Neuregelung des Patenamtes“ Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
1	Arnsberg	<p><u>Beschluss-Nr. 3:</u> Die Synode stimmt den Änderungsvorschlägen für die Art. 180-181 der Kirchenordnung und den Art. I Ziff. 6-7 der Taufordnung zu. Sie folgt damit dem Votum des KSV und des Theologischen Ausschusses, die es begrüßen, dass auch in Zukunft Paten/innen aus der evangelischen Kirche kommen <i>sollen</i>, aber mindestens ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung kommen <i>muss</i>, womit die <i>christliche</i> Erziehung zu einem Leben als <i>evangelischer</i> Christ/in angestrebt wird und sich das vom Kirchenkreis Arnsberg benannte Problem entschärft, geeignete Paten zu finden.</p>
2	Bielefeld	<p>Die Kreissynode stimmt grundsätzlich dem Entwurf der Neufassung zu. Folgende Anliegen sind jedoch aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der kreiskirchliche Ausschuss für Gottesdienst und der theologische Ausschuss regen an, unter Wahrnehmung der Beschlüsse der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde und der Neustädter Mariengemeinde theologisch profiliert neu über die Beteiligung von Taufzeuginnen/Taufzeugen bzw. Taufbegleiterinnen/Taufbegleitern (hier sollte am besten nur der Begriff „Taufbegleiterin/Taufbegleiter“ benutzt werden, weil der Begriff „Taufzeuge“ anders definiert ist) nachzudenken und den Gedanken eines Taufzeugen oder Taufbegleiters positiv weiterzuentwickeln.
3	Bochum	<p>Auf Vorschlag des KSV stimmt die KS Bochum den Änderungen von Tauf- und Kirchenordnung gemäß der Vorlage der Landeskirche zu.</p>
4	Dortmund - Mitte-Nordost	<p>Die Kreissynode kommt zu folgender Beschlussfassung:</p> <p>Die Landessynode möge den Artikel 180 KO wie folgt fassen bzw. verändern:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ¹Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. ²Patinnen und Paten übernehmen gemeinsam mit den Eltern Verantwortung für die liebevolle und verlässliche Begleitung des Kindes, erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ. (2) ¹Mindestens eine Patin oder ein Pate soll der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein; sie oder er muss Mitglied einer der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) unterzeichnet haben. ²Daneben können weitere Paten zugelassen werden. (3) Wie im Entwurf des Theologischen Ausschusses (4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für mindestens eine Patin oder einen Paten eine Bescheinigung zur Berechtigung der Übernahme des Patenamtes vorzulegen, sofern sie oder er nicht der Kirchengemeinde angehört oder der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind. (5) Wie im Entwurf des Theologischen Ausschusses
5	Dortmund – Süd	<p><u>Beschluss 7:</u> 1. Inhaltlich befürwortet die Kreissynode den Vorschlag zur Änderung der Kirchen- und Taufordnung im Blick auf das</p>

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
		<p>Patenamt und begrüßt die damit einhergehende Erleichterung der Suche nach geeigneten Patinnen und Paten sowie die ökumenische Öffnung. Positiv bewertet wird gleichzeitig, dass die Präferenz von evangelischen Patinnen und Paten aufrechterhalten wird.</p> <p>2. Im einzelnen wird die Landessynode gebeten, einige Formulierungsänderungen zum besseren Verständnis vorzunehmen:</p> <p>A. Zum besseren Verständnis von Art. 180 (2): Statt „... , sie müssen Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) unterzeichnet haben“ sollte es heißen „... , mindestens eine Patin oder ein Pate muss Mitglied der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) unterzeichnet haben. Als weitere Patinnen und Paten...“.</p> <p>B. Zu Art 181 (1) Satz 2: Eine einfache Auswechslung der Worte „evangelisch“ zu „christlich“ ist nicht möglich. So würde davon ausgegangen, dass nicht-evangelische Elternteile nicht für die christliche Erziehung sorgen können, selbst wenn er/sie Mitglied einer Kirche wären, die die Magdeburger Erklärung unterzeichnet hat. Besser wäre es, die Formulierung aus Art 180 (1) zu übernehmen: „Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens eine Patin oder ein Pate <i>mit den Eltern oder an ihrer Stelle</i> das Kind christlich erziehen und ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischem Christen weisen.“</p> <p>3. Die Landessynode wird gebeten, den Diskussionsprozess zum Patenamnt fortzusetzen und dabei folgende Problemfelder zu regeln:</p> <p>A. Bisher ist in der Kirchenordnung keine Nachberufung von Paten vorgesehen. Die Anfrage begegnet aber in der kirchlichen Praxis häufiger, wenn Paten sich entfremdet haben oder verstorben sind. Könnten Formen der Nachberufung aus wichtigen Gründen entwickelt werden?</p> <p>B. Welche Möglichkeiten gibt es, zusätzlich zu den Patinnen und Paten Personen, die keiner Kirche angehören, aber der Familie nahe stehen, verbindlich in das Taufgeschehen einzubinden, ohne dabei Pate zu werden?</p>
6	Dortmund - West	<p>Angesichts der bekannten Probleme mancher Familien, eine evangelische Patin oder einen evangelischen Paten zu finden, begrüßt die Kreissynode Dortmund-West die vorgeschlagene Neuregelung des Patenamtes und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu. Darüber hinaus gibt sie zu bedenken, dass die Grundsatzfrage bestehen bleibt: Was soll geschehen, wenn auch nach der neuen Regelung keine Patin/kein Pate gefunden werden kann? Der Ständige Theologische Ausschuss möge sich weiter mit dieser Frage befassen.</p>
7	Gelsenkirchen und Wattenscheid	<p>Der Evangelische Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW sowie den Entwurf eines ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der EKvW.</p>

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
		<p>Der Öffnung des Patenamtes für Mitglieder von Kirchen, die die Magdeburger Erklärung unterschrieben haben, wird mehrheitlich zugestimmt.</p> <p>Die Unterscheidung „christliche“ und „evangelische“ Erziehung trifft nicht bei allen auf positive Resonanz in der Befürchtung, dass die Getauften nicht zur Evangelischen Kirche hingeführt werden.</p> <p>Fraglich bleibt, ob angesichts einer säkularisierten Welt diese Änderungsvorschläge zur Lösung des Problems, geeignete Paten zu finden, beitragen.</p>
8	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	<p>Die Kreissynode begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen zur Neuregelung des Patenamtes in Kirchenordnung und Taufordnung. Die Kreissynode bittet um eine sprachliche Überprüfung des zweiten Satzes des Artikels 180 KO des Vorschlags für eine Änderung der Kirchenordnung. Die Kreissynode befürwortet die Erstellung einer Handreichung, die die Inhalte des Auftrages und der Besonderheiten des Patenamtes verdeutlichen.</p>
9	Gütersloh	<p>Die Kreissynode stimmt dem landeskirchlichen Vorschlag zur Öffnung des Patenamtes für Angehörige der Mitgliedskirchen der Magdeburger Erklärung (Art. 180 und 181 KO sowie Art. 1 Ziffer 6 und 7 TaufO) zu.</p>
10	Hagen	<p>Die Kreissynode beschließt die Stellungnahmen der Kirchengemeinden zu obigen Gesetzesvorlagen an die die Landeskirche weiterzuleiten.</p> <p>Folgende Stellungnahmen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ev.-luth. Matthäuskirchengemeinde, Ev.-luth. Christuskirchengemeinde, Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld, Ev. Kirchengemeinde Ende, Ev. Jakobuskirchengemeinde Hagen, Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde, Ev.-luth. Kirchengemeinde Haspe, Ev. Melancthon-Kirchengemeinde, Ev.-luth. Pauluskirchengemeinde Hagen, Ev.-ref. Kirchengemeinde Hagen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Wetter, Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Ev. Kirchengemeinde Vorhalle
11	Halle	<p>Die Kreissynode Halle stimmt dem vorgelegten Entwurf mit der Maßgabe zu, dass für den Fall, dass kein Pate evangelisch ist, ein Elternteil evangelisch sein muss. Des weiteren ist das Mindestalter der Patin oder des Paten näher zu bestimmen.</p>
12	Hamm	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hamm begrüßt die Neuregelung des Patenamtes, wie sie im Entwurf des Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses vorgelegt wurde und stimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie - dem Entwurf eines ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen <p>zu.</p>
	Hattingen-Witten	<p><u>Beschluss vom 08.04.2013:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der KSV begrüßt den Vorschlag zur Neuregelung des Patenamtes und befürwortet die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung und der Taufordnung.

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
		<p><u>Beschluss vom 29.06.2013:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahmen zur Neuregelung des Patenamtes werden an das Landeskirchenamt zur Einbeziehung in den landessynodalen Beratungsprozess weitergeleitet. <p>Folgende Stellungnahmen liegen vor: Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Ev. Kirchengemeinde Herbede, Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, Ev. Kirchengemeinde Wengern, Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Theologischer Ausschuss KK Hattingen-Witten, Hagen und Schwelm</p>
14	Herford	<p>Die Kreissynode Herford stimmt dem vorgelegten Entwurf zur Neuregelung des Patenamtes zu. Sie begrüßt, dass die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) aufgenommen wird.</p> <p>Die Kreissynode Herford schlägt entsprechend der Formulierung in Artikel 180 (1) Satz 2 eine Ergänzung zum vorgelegten Wortlaut von Artikel 181 (1) Satz 2 vor: „Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine Patin oder ein Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt und ihm nach bestem Vermögen den Weg weist zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.“</p>
15	Herne	<p>Die Synode stimmt dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie dem Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Kirche in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu.</p>
16	Iserlohn	<p><u>Beschluss 20:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn stimmt dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie dem Entwurf eines ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Grundsatz zu. <p><u>Beschluss 22:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Eintrittsalter zur Übernahme eines Patenamtes sollte die Religionsmündigkeit benannt werden. <p><u>Beschluss 23:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Entwurf reagiert ansatzweise auf eine veränderte Lebenswirklichkeit und ist von daher grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings zeichnet sich eine noch weiter gehende Entwicklung ab: Den Familien in ihren vielfältigen Erscheinungsformen, wie in der Hauptvorlage „Familien heute“ ausgeführt, ist vielfach das Patenamts auch in seiner traditionellen Bedeutung der stellvertretenden Elternschaft sehr wichtig. Sie wählen die Paten und Patinnen sehr sorgfältig aus und wünschen sich durch dieses Amt eine Erweiterung der Familie und ein Versprechen, dauerhaft Verantwortung füreinander zu übernehmen (siehe Hauptvorlage „Familien heute“). <p><u>Beschluss 26:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode darum weiterhin zu prüfen: eine „mögliche Nachnominierung von Patinnen und Paten“

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
17	Lübbecke	<p><u>Beschluss 4:</u> Die Kreissynode stimmt der Änderung von Artikel 180, Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung zu.</p> <p><u>Beschluss 6:</u> Eine Änderung von Artikel 181 in den Absätzen 1 und 2 a) wird abgelehnt. Die Kreissynode bittet darum, die alte Fassung beizubehalten.</p> <p><u>Beschluss 9:</u> Die Kreissynode stimmt dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit den von ihr beschlossenen Änderungen zu.</p> <p><u>Beschluss 10 (zu Art. I Ziffer 6 Satz 6 bis 8 der Taufordnung):</u> Die unter TOP 4.1 gefassten Beschlüsse zu Artikel 180, Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung gelten analog.</p> <p><u>Beschluss 11 (zu Artikel I Ziffer 7 Satz 2 und 3 a) der Taufordnung):</u> Die unter TOP 4.1 gefassten Beschlüsse zu Artikel 181, Absatz 1 und 2 a) der Kirchenordnung gelten analog.</p> <p><u>Beschluss 12:</u> Die Kreissynode beantragt in Satz 9 der Ziffer 6 im Artikel I der Taufordnung die beispielhafte Aufzählung von Sekten zu streichen.</p>
18	Lüdenscheid-Plettenberg	<p>Mit dem ersten Beschluss stimmt die Synode mehrheitlich den Änderungen zu. Unter der Voraussetzung, dass der Vorschlag Zustimmung auf der Landessynode erfährt, bittet die Synode den 2. Beschluss zur Änderung in Art. 181 KO zu berücksichtigen.</p> <p><u>Beschluss Nr. 1:</u> Dem Vorschlag zur Änderung von Kirchenordnung und Taufgesetz (Neuregelung des Patenamtes) wird zugestimmt.</p> <p><u>Beschluss Nr. 2:</u> Die Synode beschließt: Dem Antrag des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg auf Ergänzung von Art. 181 KO, Satz 2 mit dem Wortlaut „... zuverlässig sorgt. In diesem Fall muss mindestens eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören“ wird zugestimmt.</p>
19	Lünen	<p>Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lünen stimmt der zur Neuregelung des Patenamtes vorgeschlagenen Änderung der Kirchenordnung und der Taufordnung zu. Sie hält am kirchlichen Sinn des Patenamtes fest und ermöglicht die Patenschaft für Nichtevangelische, sofern diese einer Kirche angehören, die durch Vereinbarung wechselseitig die Taufe anerkennt. Dadurch wird die in der Praxis zum Teil schwierige Suche nach geeigneten Patinnen und Paten deutlich erleichtert.</p>
20	Minden	<p>Die Kreissynode Minden stimmt der vorgeschlagenen Neuregelung durch die Landeskirche zu. Darüber hinaus regt die Synode an, unter Hinblick auf reformierte Traditionen die Taufordnung der EKvW zumindest mit einer Ausnahmemöglichkeit für den Verzicht auf das Patenamt zu ergänzen. In solchen Fällen, die mit der reformierten Herkunft der Tauffamilie begründet werden, muss die Kirchengemeinde das Patenamt übernehmen.</p>

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
		Der Antrag der KG Heimsen auf ersatzlose Streichung des Patenamtes aus Kirchen- und Taufordnung wird von der Kreissynode mit großer Mehrheit abgelehnt.
21	Münster	Die Synode nimmt die Stellungnahmen der Ausschüsse „Verkündigung und Gottesdienst“ und „Ökumene“ sowie der Kirchengemeinden zur Kenntnis und stimmt den entsprechenden Änderungen von Kirchenordnung und Taufordnung zu.
22	Paderborn	<p><u>Stellungnahme des Ausschusses für Theologie, Gottesdienst und Verkündigung (ist von der Kreissynode in allen Punkten beschlossen worden).</u></p> <p>Dem Ausschuss lagen für seine Beratung zur Neuregelung des Patenamtes die Stellungnahmen der Gemeinden Bad Lippspringe, Beverungen, Büren-Fürstenberg, Paderborn, Schloß Neuhaus und Steinheim vor.</p> <p>Die Stellungnahme des Ausschuss schließt sich im Wesentlichen der ausführlichen Stellungnahme der Gemeinde Büren-Fürstenberg an und schlägt einige weitere Änderungen in der Vorlage zur Änderung der Kirchenordnung vor. In dieser Stellungnahme finden sachlich auch die eingegangenen Voten Berücksichtigung. Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Landeskirchenamt vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung. An dieser Stelle vorgenommene Änderungen gelten entsprechend dann auch für die Taufordnung.</p> <p>Den Vorschlägen des Landeskirchenamtes zur Änderung der Kirchenordnung das Patenamt betreffend stimmt der Ausschuss im Grundsatz zu. Diese Vorschläge nehmen einerseits die Probleme, die durch die bisherige Kirchen- und Taufordnung beim Finden von Paten/ Patinnen entstanden sind auf, helfen also die Taufpraxis zu erleichtern und werden dem aktuellen Stand des ökumenischen Konsenses im Verständnis der Taufe gerecht. Die Vorschläge entsprechen andererseits der Bedeutung von Patinnen und Paten für die Taufe und die christliche Erziehung der Getauften, ohne das evangelische konfessionelle Profil der christlichen Erziehung aufzugeben.</p> <p>Für die folgenden Änderungen (fett) der Vorschläge des Landeskirchenamtes plädiert der Ausschuss unter Berücksichtigung der Voten der Gemeinden:</p> <p>1. Artikel 180 1, Satz 2: „Patinnen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich. Gemeinsam mit ihnen weisen Patinnen und Paten ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.“</p> <p>Begründung: Die Trennung des Satzes 2 in zwei Sätze versucht die Spannung zu bearbeiten, dass einerseits die Patinnen und Paten nicht zwingend evangelisch sein müssen, andererseits verpflichtet werden, das Kind nicht nur allgemein christlich erziehen zu helfen, sondern in einem evangelischen Sinne. Diese Spannung ist zwar nicht vollständig auszuräumen. Der neue Satz betont aber, dass die evangelische Ausrichtung der Erziehung nur in Abstimmung mit den Eltern zumutbar ist und gelingen kann.</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>2. Artikel 180, 2, Satz 1 „Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und konfirmiert sein.“</p> <p>Begründung: Die bisherige Formulierung „und zum Abendmahl zugelassen sein“ erweckt den Eindruck, als fielen Abendmahlszulassung und Religionsmündigkeit zusammen. Das ist aber nur dort der Fall, wo die Abendmahlszulassung an die Konfirmation gebunden ist. Dies gilt in vielen evangelischen Gemeinden mit guten theologischen Gründen nicht oder nicht mehr.</p> <p>3. Artikel 180, 2, Satz 2 Dieser Satz soll ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Intention der gesamten Änderung der Kirchen- und Taufordnung ist es, nur solche Patinnen und Paten zuzulassen, die aus Kirchen stammen, die das Taufverständnis der EKvW teilen. KO Artikel 180, 2, Satz 1 bestimmt die mögliche Zulässigkeit neben evangelischen Patinnen und Paten. Darüber hinaus aber kommen im Grunde nur noch Mitglieder solcher Kirchen in Frage, die das Taufverständnis der EKvW nicht teilen, wenn in der Taufordnung Absatz 6, Satz 9 Sekten ausdrücklich ausgeschlossen sind. Außerdem entsteht mit Artikel 180, 2, Satz der Eindruck eines Drei-Klassen Patenamtes: Evangelische Paten, ökumenisch zulässige Paten, sonstige Paten.</p> <p>4. Artikel 181, 1, Satz 2 Hier soll ergänzt werden: „evangelische Patin oder ein evangelischer Pate.“</p> <p>Begründung: Gerade dann, wenn nach Artikel 180, 1 dem Täufling der Weg zu einem Leben als evangelische Christin/ evangelischer Christ gewiesen werden soll, hält der Ausschuss es für unabdingbar, dass dann, wenn die Eltern nicht evangelisch sind, dies zumindest ein Pate, eine Patin ist.</p> <p>Über die Vorschläge zur Änderung des Entwurfes des Landeskirchenamtes hinaus gibt der Ausschuss noch zu bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Neuregelung des Patenamtes vergrößert trotz der Tatsache, dass auch die röm.-kath. Kirche dem Magdeburger Konsens zustimmt, das Ungleichgewicht der evangelischen und röm.-kath. Taufordnung. Während die evangelische Kirche röm.-kath. Patinnen und Paten akzeptiert, können umgekehrt nach geltenden röm.-kath. Recht evangelische Christinnen und Christen keine Patinnen oder Paten werden, sondern nur Taufzeugen. Vgl. CIC, Can 874, § 2. „Ein Getaufter, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, darf nur zusammen mit einem katholischen Paten, und zwar nur als Taufzeuge, zugelassen werden.“ Auch in dieser ökumenischen Frage gilt, wie so oft: Die röm.-kath. Kirche akzeptiert als ökumenisch nur das, was für sie bereits gilt, ohne wirkliche Änderungen bei sich vorzunehmen. 2. Es ist theologisch nicht zwingend nötig, am Patenamnt festzuhalten. Plausibler wäre es, wie dies übrigens in der röm.-kath. der Fall ist (CIC Can 872), die Möglichkeit von Taufpaten einzuräumen. Die jetzige Änderung der Ordnungen zum Patenamnt folgt also nicht strikt dogmatischen Erwägungen, sondern ist praktisch-theologisch plausibel.

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
23	Recklinghausen	<p>Die Kreissynode begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen zur Neuregelung des Patenamtes in Kirchenordnung und Taufordnung.</p> <p>Die Kreissynode bittet um eine sprachliche Überprüfung des zweiten Satzes des Artikels 180 KO des Vorschlags für eine Änderung der Kirchenordnung.</p> <p>Die Kreissynode befürwortet die Erstellung einer Handreichung, die die Inhalte des Auftrages und die Besonderheiten des Patenamtes verdeutlichen.</p>
24	Schwelm	<p><u>Beschluss 2:</u> Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm begrüßt die Entwürfe zum „60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung“ und zum „Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Die Synode befürwortet und unterstützt die Absicht, die Benennung von Patinnen und Paten, die nicht der evangelischen Kirche angehören, zu erleichtern.</p> <p><u>Beschluss 3:</u> Die Synode beschließt, die Stellungnahmen der evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede und die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Kirchenkreise an die Landessynode weiterzuleiten.</p> <p>A. Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Kirchenkreise Hattingen-Witten, Hagen und Schwelm</p> <p>Gesellschaftliche Veränderungen haben einen Prozess angestoßen, das Patenamt neu zu regeln. Vielerorts bereitet es Tauffamilien häufig Schwierigkeiten, evangelische Christinnen und Christen, wie es die Kirchenordnung der EKvW derzeit vorsieht, für das Patenamt zu finden. Die Kirchenleitung begegnet dieser Entwicklung, in dem sie vorschlägt, die Klausel zu lockern, die es zur Voraussetzung der Taufe macht, dass mindestens ein Pate/eine Patin Mitglied in der evangelischen Kirche ist. Die neue Ordnung sieht vor, dass Christinnen und Christen derjenigen Kirchen, die die Magdeburger Erklärung zur wechselseitigen vollen Anerkennung der Taufe (2007) unterzeichnet haben, für das Patenamt in der EKvW zugelassen werden. Der Theologische Ausschuss/die Kreissynoden der Kirchenkreise Hattingen-Witten, Hagen und Schwelm begrüßen diese Neuregelung des Patenamtes und befürworten zugleich eine weitergehende Neuregelung vor dem Hintergrund der Wahrnehmung folgender gesellschaftlicher und religiöser Entwicklungen.</p> <p>Vergemeinschaftung von Aufgaben der Erziehung und Pflege</p> <p>Aufgaben, die vormalig innerhalb der Familien wahrgenommen wurden, wie die Pflege Angehöriger sowie die Erziehung und Betreuung von Kindern, wird zunehmend von Einrichtungen übernommen und damit vergesellschaftet. Dies trifft auch zu für die Wahrnehmung religiöser Erziehung, die nach dem sog. Traditionsabbruch oft nur noch rudimentär in den Familien stattfindet. Die Kirchengemeinden und kirchliche Trägerverbände reagieren darauf, indem sie verstärkt Angebote für die christliche Erziehung der Kinder entwickeln, wie beispielsweise Kinderbibelwochen, Kindergartengottesdienste und Kinderbibeltage. In der Gemeinde werden Gelegenheiten geschaffen, bei denen Familien Glaubensgemeinschaften und Religiosität kennen lernen und gemeinsam praktizieren können.</p> <p>Die Erfahrung zeigt zudem oft, dass selbst wenn evangelische Christinnen und Christen für das Patenamt gefunden werden, die Bereitschaft zur Lebensbegleitung groß ist, der Aspekt der christlichen Erziehung jedoch zumeist kaum eine Rolle spielt und im Vorbereitungsgespräch auch nur schwer zu vermitteln ist. Das lässt den Schluss zu, dass das Patenamt im Sinne einer säkularen Lebensbegleitung zwar anerkannt ist, die Dimension der christlichen Begleitung jedoch droht, vernachlässigt zu werden. Es scheint eine Überforderung für Einzelpersonen zu sein, diese für die Kirche zentrale Aufgabe zu übernehmen. Zudem erscheint die verantwortungsvolle Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht in dem Maße gesichert, wie es ihrer Bedeutung entspricht.</p> <p>Die Taufe im Rahmen des Gemeindegottesdienstes</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>Wurde die Taufe bis in die 1980er Jahre hinein im kleinen Rahmen der Familie vollzogen, so ist sie heute zumeist eingebunden in den Gottesdienst der ganzen Gemeinde. Dies hat weitreichende Folgen für die ursprüngliche Aufgabe der Paten, Taufzeugen zu sein. Denn findet die Taufe im Gottesdienst statt, ist die versammelte Gemeinde, die gemeinsam das Glaubensbekenntnis spricht, Zeugin/Zeuge der Taufe. Es ist daher nicht erforderlich, aus dieser Zeugenschaft einzelne auf ihr Taufzeugnis zu verpflichten.</p> <p>Vorschlag zur Neuregelung des Patenamtes</p> <p>Vor dem Hintergrund der hier beschriebenen Entwicklungen befürworten wir daher, das Patenamnt im Sinnen eines Taufzeugnisses und der erklärten Bereitschaft für die christliche Erziehung Sorge zu tragen in erster Linie den taufenden Gemeinden zu übertragen, also korporal zu fassen. Die Gemeinde ist daher grundsätzlich im Anschluss an die Eltern zu fragen, ob sie bereit ist, den Täufling aufzunehmen und für die christliche Erziehung Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>Eine liturgische Formulierung könnte beispielsweise sein:</p> <p>Liebe Eltern, wollt ihr, dass NN getauft wird auf den Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes? Versprecht ihr, nach bestem Vermögen dafür zu sorgen, dass sie/er im christlichen Glauben erzogen wird und in der christlichen Gemeinschaft Heimat findet? Versprecht ihr, NN mit Euren Worten und Eurem Leben die Botschaft von der Liebe Gottes weiterzugeben? So antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe. (Ja, mit Gottes Hilfe)</p> <p>Liebe Gemeinde, wollt ihr NN mit Euren Worten und Eurem Leben die Botschaft von den großen Taten Gottes weitergeben und ihr/ihm in Eurer Mitte Heimat geben nach bestem Vermögen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe. (Ja, mit Gottes Hilfe)</p> <p>Diese Praxis macht deutlich, dass ein Mensch mit der Taufe Teil einer größeren Familie aus Schwestern und Brüdern wird. Dies durch die erklärte Aufnahme des Kindes in die Gemeinde als Familie Gottes erfahrbar zu machen, lässt zudem deutlich werden, dass das bürgerliche Ideal der Familie als Nukleus von Erziehung und Bildung Vergangenheit ist und in der Kirche nicht weiter ideologisch überhöht wird. An diesem Punkt trifft sich die Neuregelung des Patenamtes mit dem Anliegen der Hauptvorlage „Familie heute“.</p> <p>Es ist für Eltern beeindruckend und berührend, wenn eine Kirchengemeinde „Ja“ zu dem geliebten Kind sagt. Eltern erleben es als eine große Stärkung und individuelle Entlastung, wenn eine Kirchengemeinde erklärt, dass sie an der Seite der Eltern gemeinschaftliche Verantwortung für die Erziehung und Begleitung des Täuflings übernimmt.</p> <p>Die Kirchengemeinden sind damit folgerichtig noch stärker in der Pflicht, Kindern den Zugang zum Glauben und zur Teilnahme am kirchlichen Leben zu eröffnen sowie Eltern bei ihrer christlichen Erziehung zu unterstützen.</p> <p>Zugleich erlaubt es Vergemeinschaftung des Patenamtes positiver zu würdigen, wenn Menschen bereit sind, ein familiär verstandenes Patenamnt im Sinne einer Lebensbegleitung zu übernehmen und mit großem persönlichen Einsatz und Verbindlichkeit ein enges Verhältnis zu ihren Patenkindern aufbauen.</p> <p>Die hier vorgeschlagene Neuregelung des Patenamtes lehnt sich an die Praxis vieler Gemeinden der Reformierten Kirche an.</p> <p>B. Stellungnahme der evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herkamp-Silschede</p> <p>Das Landeskirchenamt der EKvW hat zur Neuregelung des Patenamtes das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW und das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der EKvW vorgelegt. Die Vorlagen widmen sich in besonderer Weise dem Problem, dass nach den geltenden Vorschriften mindestens eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören muss (Art. 180 Abs. 2 KO) und dieses Erfordernis in einer zunehmenden Zahl von Fällen nicht mehr erfüllbar ist. Zu erörtern ist vor diesem Hintergrund</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>1. die rechtliche Notwendigkeit des Patenamtes und 2. die Frage, inwieweit Angehörige anderer Kirchen oder Konfessionen zum Patenamnt in der EKvW zugelassen werden können, wenn kein(e) weitere(r) evangelische(r) Patin/Pate zur Verfügung steht. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede kommt in beiden Punkten zu von der Vorlage abweichenden Ergebnissen.</p> <p>1. Rechtliche Notwendigkeit des Patenamtes Das Patenamnt ist weder biblisch noch in den Bekenntnisschriften begründet. Es ist daher für den Vollzug der Taufe nicht konstitutiv. Nach Grundartikel I Abs. 2 der Kirchenordnung ist das „prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments (...) in ihr (sc. der Evangelischen Kirche von Westfalen) die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens“. Wenn die Benennung von Paten zur Voraussetzung für den Vollzug der Taufe gemacht wird, so ist dem entgegenzuhalten, dass dies der biblischen Überlieferung (und damit auch dem zitierten Grundartikel) widerspricht. In der die Taufe begründenden und in der Taufliturgie zitierten Schriftstelle Matth. 28,18-20 wird den Jüngern (und damit letztlich der Gemeinde) die Verantwortung für die christliche Unterweisung und Erziehung übertragen: „... und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“. In Einzelfällen können objektiv vorhandene Schwierigkeiten, geeignete bzw. „vorschriftsmäßige“ Patinnen und Paten zu benennen, zum Taufaufschub führen. Die einschlägigen Bestimmungen in Art. 181 Abs. 2b KO bzw. in Ziffer 7b der Taufordnung sind darum zu streichen. In Zukunft sollte gelten: Eltern können bzw. sollen Patinnen und Paten benennen, sie müssen es aber nicht. Das Erfordernis, Patinnen und Paten zu benennen, sollte nur in den Fällen aufrechterhalten werden, in denen keiner der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist. Ebenfalls gestrichen werden sollten die Bestimmungen in Kirchenordnung und Taufordnung, die besagen, dass die Pfarrerin/der Pfarrer ggf. bei der Suche nach geeigneten Patinnen und Paten unterstützen sollen (Art. 180,3 KO bzw. Ziff. 6, Nr. 11 und 12 TO). Dies hätte in aller Regel zur Folge, dass eine Person, die weder zur Familie bzw. der Verwandtschaft des Täuflings noch zum Freundes-/Bekanntkreis der Eltern des Täuflings gehört, die Patenschaft übernimmt. Es dürfte in der Praxis äußerst schwierig sein, jemanden zu finden, der ein solches Patenamnt an einem im Grunde fremden Kind übernimmt. Wie ein solches Patenamnt, bei dem eine außenstehende Person sich zumindest in die religiöse Erziehung des Kindes einmischen müsste, verantwortlich wahrgenommen werden kann, entzieht sich unserer Vorstellungskraft.</p> <p>Auf Seite 2 der „Erläuterungen zum Stellungnahmeverfahren“ wird auf den o. g. Vorschlag, auf die rechtliche Notwendigkeit der Benennung von Patinnen und Paten zu verzichten, bereits vorab eingegangen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass eine „solche Ausnahmeregelung sich zum Regelfall entwickeln könnte“. Abgesehen davon, dass eine solche Aussage völlig spekulativ ist und sich mit den Erfahrungen in unserer Gemeinde nicht deckt (oft werden mehr Patinnen und Paten benannt, als nötig sind; auch Konfirmandinnen und Konfirmanden, die sich taufen lassen, benennen Paten), ist es doch überaus fraglich, ob das eigentlich vorgegebene Ziel, „die Rolle der Patinnen und Paten (zu) stärken“, durch rechtliche Erfordernisse erreicht wird. Wenn Patinnen und Paten benannt werden, nur um den formalen Voraussetzungen für den Vollzug der Taufe gerecht zu werden, wertet dies das Patenamnt eher ab als auf. Es sei drauf hingewiesen, dass auch im kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche die Benennung von Paten keine Voraussetzung für den Vollzug der Taufe ist: „Einem Täufling ist, soweit dies geschehen kann, ein Pate zu geben.“ (CIC c. 872, Hervorhebung vom Verfasser). Ein Verzicht auf das Erfordernis, bei einer Taufe Patinnen oder Paten zu benennen, ist daher unter ökumenischen Aspekten unbedenklich. Wir befürworten das von der EKvW sich selbst gesteckte Ziel, das Patenamnt zu stärken. Aber dieses muss durch andere Maßnahmen, z. B. durch stärkere Einbeziehung der Patinnen und Paten bei der Taufvorbereitung, beim Vollzug der Taufe und der Taufferinnerung erreicht werden.</p> <p>2. Zulassung von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen Die bisherige Bestimmung, dass eine Patin/ein Pate der evangelischen Kirche angehören muss, soll insoweit gelockert werden, als dass mindestens eine Patin/ein Pate der evangelischen Kirche angehören soll, mindestens aber einer Kirche angehören muss, die die „Magdeburger Erklärung“ zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe unterzeichnet haben. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung uneindeutig und in sich widersprüchlich ist. Dass ein Pate/eine Patin „der“ evangelischen Kirche angehören soll, suggeriert unzutreffenderweise, dass es nur eine evangelische Kirche gibt. Kirchen, die die Gläubigentaufe praktizieren, verstehen sich in der Regel als „evangelisch“ und führen dieses Selbstverständnis auch in ihrem Namen (z. B. „Bund Freikirchlich-evangelischer Gemeinden“) Sie haben aber die „Magdeburger Erklärung“ nicht unterschrieben, weil sie die Kindertaufe nicht anerkennen. In den Erläuterungen zu den Gesetzesvorlagen werden Mitglieder dieser Kirchen als Paten im Vollsinn ausdrücklich ausgeschlossen, da diese Kirchen die erneute (Gläubigen-)Taufe praktizieren. Das Wort „evangelisch“ wäre also dahingehend zu präzisieren, dass hiermit nur diejenigen reformatorischen Kirchen gemeint sind, die die Kindertaufe anerkennen. Alternativ könnte man auf den Satzteil „mindestens ein Patin oder ein Pate (soll) der evangelischen Kirche angehören“ verzichten.</p> <p>Die Bestimmung wirft darüber hinaus die Frage auf, wie Patinnen und Paten anzusehen sind, die nicht in Deutschland wohnen bzw. nicht Mitglied einer in Deutschland beheimateten Kirche sind. Die „Magdeburger Erklärung“ gilt nur für das Gebiet der EKD bzw. der Deutschen Bischofskonferenz; weitere Repräsentanten von in Deutschland vertretenen Kirchen haben sie unterschrieben.</p>

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
		<p>Die vermeintliche Öffnung gegenüber den Patinnen und Paten aus anderen Kirchen ist somit zugleich eine deutliche Verengung. In gar nicht so seltenen Fällen werden Patinnen und Paten aus nicht-deutschen Kirchen benannt. Kirchen- und/oder Taufordnung sollten eine Klarstellung enthalten, ob ausländische Paten – gleich welcher Konfession – dem Erfordernis entsprechen, Mitglied einer Kirche zu sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe unterzeichnet haben.</p> <p>Es ist vor diesem Hintergrund aus unserer Sicht unverständlich, dass nicht zumindest auch die „Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa“ in den Blick kommt. Grundlegendes Dokument dieser Kirchengemeinschaft ist die „Leuener Konkordie“ aus dem Jahr 1973. Zur Taufe nimmt die Konkordie unter Punkt 14 nur kurz Stellung, was aber daran liegt, dass es bezüglich dieses Sakraments ohnehin keine Lehrunterschiede gab. Entscheidend ist aber, dass in der Konkordie schon unter Punkt 1 die Kirchengemeinschaft erklärt wird. Dass dies die gegenseitige Anerkennung der Taufe impliziert, bedarf keiner weiteren Erläuterung.</p> <p>Des Weiteren schlagen wir vor, auch Kirchen in den Blick zu nehmen, zu denen es besondere ökumenische Partnerschaften gibt. Viele Gemeinden, Kirchenkreise und auch die Landeskirche selbst pflegen langjährige Partnerschaften zu Kirchen auf allen Kontinenten. Durch persönliche Begegnungen bei Partnerschaftsbesuchen sind zahlreiche Freundschaften entstanden, und es ist durchaus denkbar, dass in Einzelfällen der Wunsch nach Übernahme des Patenamtes durch ein Mitglied der partnerschaftlich verbundenen Kirche entsteht. Im Geiste der ökumenischen Verbundenheit sollte es möglich sein, dass Mitglieder der in der „Vereinten Evangelischen Mission“ (VEM) verbundenen Kirchen oder z. B. der „United Church of Christ“ (UCC) ohne Einschränkung das Patenamt in der EKvW übernehmen können.</p> <p>3. Weitergehender Vorschlag: Niederlegung des Patenamtes – Möglichkeit der Benennung von „Ersatz“-Patinnen und Paten In den vergangenen Jahren ist es wiederholt vorgekommen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Gemeindeämter gebeten worden sind, Paten aus dem Kirchenbuch bzw. dem Familienbuch/den Taufurkunden zu streichen, weil – in der Regel wegen eines persönlichen Zerwürfnisses – das Patenamt nicht mehr ausgeübt wird. In manchen Fällen war dies verbunden mit dem Wunsch, andere Patinnen oder Paten in die offiziellen Dokumente einzutragen. Dieser Wunsch musste abschlägig beschieden werden, da nach geltender Rechtslage das Patenamt ein für alle Male bei der Taufe übertragen wird; Taufzeugenschaft und Patenamt sind grundsätzlich untrennbar verbunden (auf die Taufzeugenschaft kann nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Erkrankung zum Zeitpunkt der Taufe, verzichtet werden).</p> <p>Wir schlagen vor, auf die unbedingte Verbindung von Taufzeugenschaft und Patenamt zu verzichten. Es gehört zu den gewiss bedauerlichen Gegebenheiten des menschlichen Miteinanders, dass es zu Streit und nicht heilbaren Zerwürfnissen kommt. Im Zusammenhang mit der Ehe wird das von der evangelischen Kirche auch akzeptiert – deswegen wird auch Geschiedenen, die wieder heiraten, die kirchliche Trauung nicht verwehrt. Warum gibt es diese Akzeptanz dann nicht auch beim Patenamt? Wenn einerseits ein Patenamt faktisch ruht und andererseits niemand anderes das Amt übernehmen kann, führt dies dazu, dass das Kind dann ohne Paten (bzw. mit einer Patin/einem Paten weniger) aufwächst. Dem Ziel, das Patenamt zu stärken, entspricht dies wohl kaum. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass Paten lange vor der Konfirmation des Täuflings sterben können. Auch in diesen Fällen scheint uns die Möglichkeit der Nachbenennung sinnvoll.</p> <p>In die Kirchen- und/oder die Taufordnung sollten ein Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Niederlegung des Patenamtes und die Benennung einer weiteren Patin/eines weiteren Paten ermöglichen. Eine Patin/ein Pate könnte das Amt von sich aus oder auf Bitten der Eltern niederlegen. Eine Entbindung vom Patenamt allein auf Betreiben der Eltern sollte ausgeschlossen sein. Dieser Vorschlag orientiert sich an einer entsprechenden „Schlussfolgerung“ der Stellungnahme der Theologischen Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck „Das Amt des Taufpaten“ (S. 7).</p> <p>Es ist zu überlegen, ob für die Nachbenennung von Patinnen und Paten ein gottesdienstliches Formular mit einer Segenshandlung zu entwerfen ist.</p>
25	Siegen	<p>Beschluss Nr. 12: Für die Taufe eines Kindes wird <i>in der Regel</i> mindestens eine Patin oder Pate bestellt. Auf die Bestellung von Patinnen und Paten kann verzichtet werden, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied der evangelischen Kirche ist und die Eltern willens und in der Lage sind, auch ohne solche Unterstützung für die christliche Erziehung ihres Kindes Sorge zu tragen.</p> <p>Beschluss Nr. 14: Die Zugangsvoraussetzungen fürs Patentamt ist entweder Unterschreiben der Magdeburger Erklärung oder Zugehörigkeit zu</p>

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
		<p>einer Freikirche, die die Kindertaufe nicht ablehnt.</p> <p><u>Beschluss Nr. 15:</u> Die Landeskirche möge Richtlinien entwickeln für Gemeindepaterschaft.</p> <p><u>Beschluss Nr. 16:</u> Sollte kein Elternteil evangelisch sein, so müsse mindestens ein evangelischer Pate bestellt werden.</p>
26	Soest	<p><u>Beschluss Nr. 7</u> Die Landessynode wird gebeten, in Verantwortung für getaufte Kinder für das Patenamnt die Möglichkeit der Nachberufung von Paten vorzusehen.</p> <p><u>Beschluss Nr. 8</u> Die Synode spricht sich dafür aus, dass mindestens 1 Pate der evangelischen Kirche angehören muss.</p>
27	Steinfurt-Coesfeld-Borken	<p>Die Kreissynode begrüßt die Vorschläge zur Änderung der Kirchenordnung und Taufordnung und stimmt dem Entwurf zum 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW, sowie dem Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Sakramentes der heiligen Taufe in der EKvW zu. Die Ausarbeitungen des Ständigen Theologischen Ausschusses stellen eine theologisch und pragmatisch angemessene Lösung zu den verschiedentlich diskutierten Fragestellungen dar und öffnen den gewünschten Zugang zur Taufe.</p> <p>Die Kreissynode teilt die Erwartung, dass die Änderungsvorschläge ganz im Sinne der Hauptvorlage »Familien heute« der Stärkung des Glaubensweges in den Familien dienen, indem eine oft entscheidende Hürde zur Taufe des Kindes abgebaut wird. Zugleich bittet die Kreissynode alle am interkonfessionellen Dialog mit der Katholischen Kirche Beteiligten, auf allen Ebenen weiter nachdrücklich dafür zu werben, dass evangelische Christinnen und Christen in der Römisch-Katholischen Kirche ebenfalls als gleichwertige Patinnen und Paten anerkannt werden, damit die durch die Taufe in Christus geschenkte Einheit sichtbar und erfahrbar wird.</p>
28	Tecklenburg	<p>Die Kreissynode spricht sich für die vorgeschlagenen Änderungen aus und stimmt dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie dem Entwurf eines ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu.</p>
29	Unna	<p>Die Kreissynode des Kirchenkreises Unna stimmt der Neuregelung des Patenamtes zu. Für den Fall allerdings, dass nicht-evangelische Eltern die Taufe ihres Kindes genehmigt wird, sollte auf wenigstens einen evangelischen Paten bestanden werden. Zudem bittet die Kreissynode die Landessynode die ökumenischen Implikationen dieses Themas mit in den Blick zu nehmen.</p>

30	Vlotho	<p><u>Beschluss 5:</u> Die Kreissynode macht sich die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses des Kirchenkreises Vlotho zur Neufassung der einschlägigen Bestimmungen zum Patenamts in der kirchlichen Gesetzgebung der EKvW zu eigen und beschließt, die Stellungnahme als Antrag an die Landessynode weiterzugeben:</p> <p>1. Art. 180 (1) KO sollte so gefasst werden: „Zur Taufe eines Kindes soll mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt werden. Patinnen und Paten übernehmen mit den Eltern oder an ihrer Stelle dafür Verantwortung, dass das Kind von seiner Taufe und deren Grund erfährt, in der Gemeinschaft der Glaubenden aufwächst, der Verkündigung des Evangeliums begegnet und zum eigenen Bekennen des Glaubens eingeladen wird.“</p> <p>2. Art. 180 (2) KO sollte – an diese grundlegende Beschreibung anknüpfend – wie folgt formuliert sein: „Patinnen und Paten sollen einer evangelischen Kirche angehören. Sie müssen selbst religionsmündig, kirchlich unterrichtet und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sein. Gehört jemand einer anderen christlichen Kirche an, so kann er in gleicher Weise zur Patin oder zum Paten bestellt werden, wenn sie oder er religionsmündig ist, einen kirchlichen Unterricht erhalten hat, und die Kirche, der sie oder er zugehört, die Gültigkeit der Taufe von Kindern nicht in Frage stellt. Es wird erwartet, dass eine solche Patin oder ein solcher Pate eine Beheimatung des getauften Kindes in der evangelischen Kirche nicht hindert.“</p> <p>3. Formulierungsvorschlag für Art. 181 (1): „Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Mutter noch Vater der evangelischen Kirche angehören. Sie kann mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine Patin bzw. ein Pate, die bzw. der der evangelischen Kirche angehört, in der in Art 180 (1) beschriebenen Weise für das Kind Verantwortung zu übernehmen bereit ist.“</p> <p>4. Formulierungsvorschlag für Art. 181 (2): „Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden, a) wenn nicht zu erwarten steht, dass für das Kind in der in Art. 180 (1) beschriebenen Weise Verantwortung getragen werden wird, b) wenn bei gemeinsamem Sorgerecht Mutter und Vater, bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils dieses Elternteil das Taufgespräch ablehnen.“</p> <p>5. Im Kirchengesetz über die Taufe ist zu korrigieren: a) Nr. 5: „Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres noch nicht religionsmündigen Kindes teilnehmen, es sein denn, dass besondere Umstände dies verhindern. Wenn weder Vater noch Mutter bzw. die an deren Stelle Sorgeberechtigten bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.“ b) Nr. 6, Satz 1: „Bei der Taufe eines Kindes übernehmen neben den Eltern Patinnen und Paten Verantwortung für die Ausrichtung des mit der Taufe verbundenen Auftrags Jesu Christi.“ c) Nr. 6, Satz 2: Entfällt (wegen Redundanz zu Satz 1) d) Nr. 6, Satz 6+7: Formulierung entsprechend Neufassung von Art. 180 (1) KO: „Zur Taufe eines Kindes soll mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt werden. Patinnen und Paten übernehmen mit den Eltern oder an ihrer Stelle dafür Verantwortung, dass das Kind von seiner Taufe und deren Grund erfährt, in der Gemeinschaft der Glaubenden aufwächst, der Verkündigung des Evangeliums begegnet und zum eigenen Bekennen des Glaubens eingeladen wird.“</p>
----	--------	---

		<p>e) Nr. 6, Satz 8: Formulierung entsprechend Neufassung von Art. 180 (2) KO: „Patinen und Paten sollen einer evangelischen Kirche angehören. Sie müssen selbst religionsmündig, kirchlich unterrichtet und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sein. Gehört jemand einer anderen christlichen Kirche an, so kann er ebenfalls zur Patin oder zum Paten bestellt werden, wenn sie oder er religionsmündig ist, einen kirchlichen Unterricht erhalten hat, und die Kirche, der sie oder er zugehört, die Gültigkeit der Taufe von Kindern nicht in Frage stellt. Es wird erwartet, dass eine solche Patin oder ein solcher Pate eine Beheimatung des getauften Kindes in der evangelischen Kirche nicht hindert.“</p> <p>f) Nr. 7, Satz 1 bis 3: Formulierung entsprechend Neufassung von Art. 181 (1) und (2) KO: „Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Mutter noch Vater der evangelischen Kirche angehören. Sie kann mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine Patin bzw. ein Pate, die bzw. der der evangelischen Kirche angehört, in der unter Nr. 6, Satz 8 (Neufassung), beschriebenen Weise für das Kind Verantwortung zu übernehmen bereit ist.“ „Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden, a) wenn nicht zu erwarten steht, dass für das Kind in der unter Nr. 6, Satz 8 (Neufassung) beschriebenen Weise Verantwortung getragen werden wird. b) wenn bei gemeinsamem Sorgerecht Mutter und Vater, bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils dieses Elternteil das Taufgespräch ablehnen.“</p>
31	Wittgenstein	<p>Da die Synode verschoben worden ist, ist eine rechtzeitige Stellungnahme nur noch durch den KSV stellvertretend möglich. Nach kurzer Diskussion beschließt der KSV folgenden:</p> <p><u>Beschluss 6:</u> Der KSV macht sich das Votum des Theologischen Ausschusses zu eigen. Er weist auch darauf hin, dass die hier angesprochene Problematik, dass es schwierig ist, evangelische Taufpaten zu finden, im Kirchenkreis Wittgenstein in der Regel keine Rolle spielt. Der KSV leitet stellvertretend für die die Diskussion auf der Synode die eingegangenen Voten an die Landessynode weiter.</p> <p>Da die Stellungnahmen aus den Kirchengemeinden an einzelnen Punkten sehr unterschiedlich ausgefallen sind, hat der Kreissynodalvorstand darauf verzichtet, aus allen Stellungnahmen einen einheitlichen Beschlussvorschlag zu formulieren. Stattdessen hat der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses, Pfr. Dieter Kuhli, im Auftrag des KSV die folgende Zusammenfassung erstellt, auf deren Grundlage sich durch die Diskussion auf der Synode ein Beschluss ergeben soll.</p> <p>1. Ablehnung der vorgesehenen Neuregelung Die Kreissynode macht sich die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zu eigen und spricht sich im Grundsatz gegen die vorgesehene Neuregelung des Patenamts aus. Art. 180, Abs. 1 und 2 KO (= Kirchenordnung) sollen in der jetzigen Fassung beibehalten werden.</p> <p>2. Änderungsanträge zur vorgesehenen Neuregelung a. Die Kreissynode beantragt, in Art. 180, Abs. 2, Satz 1 KO die bisherige Fassung beizubehalten: „Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören.“ b. Die Kreissynode stimmt dem in Art. 180, Abs. 2, Satz 1 vorgesehenen Hinweis auf die Unterzeichnerkirchen der „Magdeburger Erklärung“ zu. Zugleich beantragt sie, die als Satz 2 folgende Formulierung ersatzlos zu streichen:</p>

		<p>„Als weitere Patinnen und Paten können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden.“</p> <p>alternativ zu b.:</p> <p>c. Die Kreissynode hält den Hinweis auf die Unterzeichnerkirchen der „Magdeburger Erklärung“ in Art. 180, Abs. 2, Satz 1 KO für problematisch. Sie beantragt, stattdessen zu formulieren: „Patinnen und Paten ... müssen Mitglieder einer Kirche sein, die der ACK (= Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) angehören.“</p> <p>d. Die Kreissynode spricht sich für die Beibehaltung von Art. 181, Abs. 1 KO in der jetzigen Fassung aus, dass „die Taufe eines Kindes ... zurückgestellt werden“ soll, wenn weder bei Eltern noch Paten das evangelische Bekenntnis vorausgesetzt wird</p> <p>alternativ zu d.:</p> <p>e. Die Kreissynode beantragt, in Anlehnung an die bisher geltende Ordnung in Art. 181, Abs. 1, Satz 2 KO folgendermaßen zu formulieren: „...wenn anstelle der Eltern Christinnen und Christen für die christliche Erziehung des Kinder zuverlässig sorgen.“</p> <p>f. Die Kreissynode spricht sich für die Beibehaltung von Art 181, Abs. 2 a KO in der jetzigen Fassung aus, dass die Taufe zurückgestellt werden soll, wenn die „evangelische Erziehung des Kindes“ nicht gewährleistet ist.</p> <p>3. Zustimmung zu der vorgesehenen Neuregelung Unter Berücksichtigung der unter 2. beschlossenen Änderungsanträge schließt sich die Kreissynode der Mehrzahl der abgegebenen Stellungnahmen der Presbyterien an und stimmt der vorgesehenen Neuregelung des Patenamts im Grundsatz zu.</p> <p>Stellungnahmen von folgenden Kirchengemeinden liegen vor: KG Arfeld, KG Bad Berleburg, KG Banfe/KG Fischelbach, KG Birkelbach, KG Dorlar, KG Erndtebrück, KG Feudingen, KG Raumland, KG Winterberg. Außerdem liegt die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses vor.</p>

Einzelvoten von verschiedenen Gemeinden und Einzelpersonen, u.a.:

- Prof. Dr. Christan Grethlein, Münster: Ergänzungsvorschlag zu Art. 180 Abs. 1 KO: „in der Regel“
- Prof. Dr. Harald Weber, Bielefeld: ausführliche ablehnende Stellungnahme unter dem Titel „Oberflächlich – Weltfremd – Menschenfeindlich“